
S 120 AL 573/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Berufliche Weiterbildung – Anspruch auf Weiterbildungsprämie – Bestehen des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung – analoge Anwendung des § 131a Abs 3 Nr 1 SGB III bei etwa zweijähriger beruflicher Weiterbildung |
| Leitsätze | Die erfolgreiche Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt einer gestreckten Abschlussprüfung führt unter denselben Voraussetzungen wie das Bestehen einer Zwischenprüfung zum Anspruch auf eine Weiterbildungsprämie in Höhe von 1000 Euro, wenn sie im Rahmen einer etwa zweijährigen beruflichen Weiterbildung erfolgt. |
| Normenkette | SGB III § 81 Abs 1 ; SGB III § 131a Abs 3 Nr 1 F: 2016-07-18; BüroMKfAusbV; BüroMKfAusbVERprV; BBiG § 48 Abs 3 J: 2005 |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 120 AL 573/19 |
| Datum | 25.08.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 14 AL 103/20 |
| Datum | 28.04.2021 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 25.05.2022 |
|-------|------------|

Â

Auf die Revision der KlÄgerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.Â April 2021 und des Sozialgerichts Berlin vom 25.Â August 2020 aufgehoben, und die Beklagte wird unter Änderung ihres Bescheids vom 5.Â Februar 2019 in der Gestalt des WiderÂspruchsbescheids vom 8.Â Mai 2019

verurteilt, der KlÄgerin eine WeiterbildungsprÄmie iHv 1000Ä Euro fÄ¼r das Bestehen des ersten Teils der gestreckten AbschlussprÄfung am 29.Ä Oktober 2018 zu gewÄhren.

Die Beklagte hat der KlÄgerin ihre notwendigen auÄergerichtlichen Kosten fÄ¼r das gesamte VerfÄhren zu erstatten.

Ä

G r Ä n d e :

I

Ä

1

Die KlÄgerin begehrt die GewÄhrung einer WeiterbildungsprÄmie iHv 1000Ä Euro nach Bestehen des ersten Teils einer gestreckten AbschlussprÄfung.

Ä

2

Die 1968 geborene KlÄgerin erhielt von der Beklagten im Januar 2017 einen Bildungsgutschein. Daraufhin schloss sie mit der B1Ä gGmbH, einem fÄ¼r die WeiterbildungsfÄrderung zugelassenen TrÄger, einen Umschulungsvertrag zur Teilnahme an einer zugelassenen QualifizierungsmaÄÄnahme in der Zeit vom 6.2.2017 bis 25.1.2019. MaÄnahmeziel war der Erwerb des BerufsÄbschlusses âKauffrau fÄ¼r BÄromanagementâ durch Ablegung einer sog ExternenprÄfung vor der zustÄndigen Kammer. In der Folgezeit nahm die KlÄgerin regelmÄÄig an dieser WeiterbildungsÄmaÄnahme teil und die Beklagte trug die anfallenden Weiterbildungskosten. Am 29.10.2018 beÄstand die KlÄgerin den ersten Teil der gestreckten AbschlussprÄfung; fÄ¼r deren zweiten Teil abÄsolvierte sie mit Erfolg am 28.11.2018 einen schriftlichen und am 22.1.2019 einen mÄndlichen PrÄfungsabschnitt.

Ä

3

Im Januar 2019 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten die GewÄhrung einer WeiterbildungsÄprÄmie iHv insgesamt 2500Ä Euro. Zur BegrÄndung verwies sie auf eine Bescheinigung der IHKÄ B2 vom 22.1.2019, wonach sie die AbschlussprÄfung zur Kauffrau fÄ¼r BÄromanagement beÄstanden habe. Daraufhin bewilligte die Beklagte ihr eine PrÄmienzahlung iHv 1500Ä Euro fÄ¼r das Bestehen der AbschlussprÄfung. Zugleich lehnte sie den darÄ¼ber hinausgehenden Antrag ab, weil in der maÄgeblichen Ausbildungsordnung keine

Zwischenprüfung vorgesehen sei. Vielmehr handele es sich bei der Kauffrau für Business Management um einen Beruf mit gestreckter Abschlussprüfung. Daher habe die Klägerin auch keine Zwischenprüfung absolviert. Für die bestandene Externenprüfung stehe ihr nur die Weiterbildungsprämie von 1500 Euro nach bestandener Abschlussprüfung zu, auch wenn diese in zwei Teilen durchgeführt worden sei (*Bescheid vom 5.2.2019, Widerspruchsbescheid vom 8.5.2019*).

Ä

4

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung haben die Vorinstanzen ausgeführt, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Gewährung einer Weiterbildungsprämie iHv 1000 Euro nach Bestehen einer Zwischenprüfung seien nicht erfüllt. Der erste Teil einer gestreckten Abschlussprüfung stelle keine Zwischenprüfung im Sinne des BBiG dar; dieses ordne vielmehr ausdrücklich an, dass eine solche bei den entsprechenden Berufsabschlüssen nicht stattfindet. Es fehle auch an den Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der gesetzlichen Anspruchsgrundlage. Selbst wenn man von einer planwidrigen Gesetzeslücke ausgehe, sei der Fall der Klägerin nicht mit dem normierten Sachverhalt vergleichbar. Denn sie habe die beiden Teile der gestreckten Abschlussprüfung innerhalb von drei Monaten absolviert. Für diese kurze Zeitspanne habe es keines besonderen Durchhaltevermögens bedurft, das nach der Konzeption des Gesetzgebers die doppelte Prämienengewährung rechtfertigen solle (*Urteil des SG vom 25.8.2020, Urteil des LSG vom 28.4.2021*).

Ä

5

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des [§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#). Das enge Verständnis des Begriffs der Zwischenprüfung werde dem Sinn und Zweck der Regelung nicht gerecht. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die zunehmende Zahl von Berufsabschlüssen, für die eine gestreckte Abschlussprüfung vorgesehen sei, von der Anreizfunktion der Weiterbildungsprämie habe ausnehmen wollen. Der erste Teil einer gestreckten Abschlussprüfung sei sogar von größerer Bedeutung als die vorherige Zwischenprüfung, weil sein Ergebnis in die Abschlussnote einfließe. Die zeitlichen Abläufe seien nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften identisch: Sowohl die Zwischenprüfung als auch Teil 1 der Abschlussprüfung seien für die Mitte des zweiten Ausbildungsjahrs vorgesehen. Lege man die restriktive Auslegung des LSG und der Beklagten zugrunde, liege angesichts der Begründung des Gesetzentwurfs eine planwidrige Regelungslücke vor. Diese sei wegen der vergleichbaren Interessenlage durch eine Analogie zu schließen, die den ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung einer Zwischenprüfung gleichstelle.

Â

6

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.Â April 2021 und
des Sozialgerichts Berlin vom 25.Â August 2020 aufzuheben und die Beklagte unter
Ã¼nderung ihres Bescheids vom 5.Â Februar 2019 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 8.Â Mai 2019 zu verurteilen, ihr eine
WeiterbildungsprÃ¤mie iHv 1000Â Euro fÃ¼r das Bestehen des ersten Teils der
gestreckten AbschlussprÃ¼fung am 29.Â Oktober 2018 zu geÃ¼hren.

Â

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Sie hÃ¼lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Â

II

Â

9

Die Revision ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

10

Die vom LSG zugelassene und von der KlÃ¤gerin fristgerecht eingelegte und
begrÃ¼ndete Revision genÃ¼gt den gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen.
Insbesondere entspricht die RevisionsÃ¼berlegung (noch) den gesetzlichen
Vorgaben des [Â§Â 164 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGG](#). Nach dieser VorÃschrift muss die
BegrÃ¼ndung der Revision einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte
Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÃ¼ngel gerÃ¼gt werden, die Tatsachen
bezeichnen, die den Mangel ergeben. Zwar enthalten weder die Revisionschrift
noch die RevisionsbegrÃ¼ndung einen fÃ¼rmlichen Antrag. Das zwingende
Erfordernis des âbestimmten Antragsâ iS von [Â§Â 164 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGG](#)

setzt jedoch nicht notwendig einen förmlichen Antrag im Sinne einer spiegelbildlichen Formulierung des erstrebten Urteilstenors voraus. Vielmehr genügt es, wenn sich Umfang und Ziel der Revision aus der Einlegungs- und Begründungsschrift insgesamt hinreichend deutlich entnehmen lassen (*stRspr; zuletzt BSG vom 26.1.2022 – BÄ 6 KA 8/21 – R – zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen, RdNr 15 mwN*). Die innerhalb der Revisionsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsätze der Klägerin lassen klar erkennen, dass sie die vollständige Aufhebung der im Einzelnen benannten instanzgerichtlichen Urteile sowie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Weiterbildungsprämie iHv 1000 Euro für das Bestehen des ersten Teils der gestreckten Abschlussprüfung am 29.10.2018 unter dementsprechender Abänderung der ebenfalls aufgehobenen Verwaltungsentscheidungen begehrt. Auch die aus Sicht der Revision durch das Berufungsurteil verletzte Vorschrift des Bundesrechts wird ausdrücklich genannt.

Ä

11

Die Revision ist auch begründet ([Ä§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Unrecht zurückgewiesen. Die Klage ist zulässig und begründet.

Ä

12

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Urteilen der Bescheid der Beklagten vom 5.2.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.5.2019, mit dem die Gewährung einer Weiterbildungsprämie iHv 1000 Euro nach Bestehen des ersten Teils der gestreckten Abschlussprüfung abgelehnt worden ist. Ihr Begehren auf Gewährung dieser Prämie verfolgt die Klägerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)).

Ä

13

Die streitgegenständlichen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf die begehrte Weiterbildungsprämie. Dieser beruht allerdings nicht auf einer direkten, sondern auf einer entsprechenden Anwendung des [Ä§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#).

Ä

14

Gemäß [§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) in der hier anzuwendenden, vom 1.8.2016 bis 31.12.2018 geltenden Fassung des Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz und Weiterbildungsstärkungsgesetz [AWStG]) vom 18.7.2016 (BGBl I 1710) erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach [§ 81 SGB III](#) geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, nach Beenden einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1000 Euro, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2020 beginnt. Nach [§ 444a Abs 2 SGB III](#) (ebenfalls idF des AWStG vom 18.7.2016) gilt der Anspruch auf Zahlung einer Weiterbildungsprämie nach [§ 131a Abs 3 SGB III](#) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach [§ 81 SGB III](#) geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die nach dem 31.7.2016 beginnt.

Ä

15

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen liegen hier nach den Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist ([§ 163 SGG](#)), nicht vor. Zwar hat die Klägerin in der Zeit vom 6.2.2017 bis 22.1.2019 auf der Grundlage ihres Bildungsgutscheins an einer von der Beklagten nach [§ 81 SGB III](#) geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Denn [§ 131a Abs 3 SGB III](#) stellt insoweit nicht auf die Dauer der konkreten Weiterbildungsmaßnahme ab, sondern auf die für den Ausbildungsberuf abstrakt in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften festgelegte Ausbildungsdauer. Hier liegt eine Weiterbildung zur Kauffrau für Büromanagement vor; für die Ausbildung in diesem Beruf ist gemäß [§ 2](#) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (BüroManagementkaufleute-Ausbildungsverordnung) (BüroMKfAusbV) vom 11.12.2013 (BGBl I 4125) eine Dauer von drei Jahren vorgeschrieben.

Ä

16

[§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) stellt indes abstrakt wie der Senat bereits entschieden hat (BSG vom 3.11.2021 abstr. B 11 AL 2/21 R abstr. SozR 4 abstr. 4300 [§ 131a Nr 1 RdNr 15 ff](#)) abstrakt eine Anspruchsgrundlage nur für Zwischenprüfungen dar, die in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften über die Ausbildung für den jeweiligen Ausbildungsberuf geregelt sind. Dieser Rechtsprechung hat sich der 7. Senat des BSG inzwischen ausdrücklich angeschlossen (BSG vom

9.3.2022 [BÄ 7/14 AS 31/21 RÄ](#) zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, RdNrÄ 22Ä f). Danach wird der erste Teil einer gestreckten Abschlussprüfung nicht von [ÄÄ 131a AbsÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ III](#) erfasst. Denn das BBiG unterscheidet terminologisch zwischen der Abschlussprüfung, die in zwei auseinanderfallenden Teilen durchgeführt werden kann ([ÄÄ 37 AbsÄ 1 SatzÄ 3, AbsÄ 2 SatzÄ 3, ÄÄ 44 BBiG](#)) und der Zwischenprüfung ([ÄÄ 48 BBiG](#)). Diese entfällt, sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird ([ÄÄ 48 AbsÄ 2 NrÄ 1 BBiG](#)).

Ä

17

Die Klägerin hat keine Zwischenprüfung, sondern eine aus zwei Prüfungsteilen bestehende gestreckte Abschlussprüfung bestanden. ÄÄ 6 AbsÄ 1 BÄroMKfAusbV sieht zwar an sich vor, dass zur Ermittlung des Ausbildungsstands eine Zwischenprüfung durchzuführen ist, die zur Mitte des zweiten Ausbildungsjahrs stattfinden soll. Allerdings hat der Ordnungsgeber von der in [ÄÄ 6 BBiG](#) geregelten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und die (inzwischen) vom 1.8.2014 bis 31.7.2025 gültige Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der BÄroMKfAusbV (BÄroMKfAusbVERprV) vom 11.12.2013 (*BGBIÄ I 4141*), zuletzt geändert durch ArtÄ 1 der Verordnung vom 29.5.2020 (*BGBIÄ I 1207*), erlassen. Nach deren ÄÄ 1 AbsÄ 2 ist ua ÄÄ 6 BÄroMKfAusbV nicht anzuwenden, mithin findet die Zwischenprüfung nicht statt. Stattdessen ordnet ÄÄ 2 AbsÄ 2 SatzÄ 1 BÄroMKfAusbVERprV an, dass die Abschlussprüfung aus den zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2 besteht. Teil 1 der Abschlussprüfung soll dabei zur Mitte des zweiten Ausbildungsjahrs stattfinden ([ÄÄ 3 AbsÄ 1 BÄroMKfAusbVERprV](#)).

Ä

18

Die Klägerin kann den Anspruch aber auf eine analoge Anwendung des [ÄÄ 131a AbsÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ III](#) stützen.

Ä

19

Wie das LSG im Anschluss an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Recht betont hat, kommt eine solche entsprechende Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift nur in Betracht, wenn die Norm analogiefähig ist, das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem vom Gesetzgeber geregelten Tatbestand vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer

Interessenabwägung, bei der er sich von denselben Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl BSG vom 3.11.2021 [BÄ 11 AL 2/21 R](#) [SozR 4 4300](#) [ÄSÄ 131a Nr 1 RdNr 23](#); BSG vom 15.12.2020 [BÄ 2 U 14/19 R](#) [BSGE 131, 138](#) = [SozR 4 7912](#) [ÄSÄ 55 Nr 3, RdNr 15](#); BSG vom 30.1.2020 [BÄ 2 U 19/18 R](#) [BSGE 130, 25](#) = [SozR 4 1300](#) [ÄSÄ 105 Nr 8, RdNr 29 mwN](#)). Die Analogie ist von der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Gesetzeskorrektur abzugrenzen (eingehend BSG vom 18.9.2012 [BÄ 2 U 11/11 R](#) [BSGE 112, 43](#) = [SozR 4 2700](#) [ÄSÄ 90 Nr 2, RdNr 24 ff](#)). Die vom Verfassungsrecht gezogene Grenze verläuft im Allgemeinen dort, wo die Gerichte ohne das Vorhandensein einer sich aus Systematik und Sinn des Gesetzes ergebenden Lücke allein unter Berufung auf allgemeine Rechtsprinzipien, die eine konkrete rechtliche Ableitung nicht zulassen, oder aus rechtspolitischen Erwägungen Neuregelungen oder Rechtsinstitute schaffen (BVerfG vom 14.2.1973 [1 BvR 112/65](#) [BVerfGE 34, 269, 290](#); BVerfG vom 19.10.1983 [2 BvR 485/80](#) [BVerfGE 65, 182, 194](#); BVerfG vom 7.6.1993 [2 BvR 335/93](#) [juris RdNr 2](#)). Demgemäß darf richterliche Rechtsfortbildung im Wege der Analogie stets nur dann eingesetzt werden, wenn das Gericht aufgrund einer Betrachtung und Wertung des einfachen Gesetzesrechts eine Gesetzeslücke feststellt (vgl BSG vom 30.1.2020 [BÄ 2 U 19/18 R](#) [BSGE 130, 25](#) = [SozR 4 1300](#) [ÄSÄ 105 Nr 8](#)). Ob eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, ist nach dem Konzept des Gesetzes im Wege der historischen, systematischen und der daraus gewonnenen teleologischen Auslegung zu beurteilen (vgl auch BSG vom 27.3.2012 [BÄ 2 U 5/11 R](#) [NZS 2012, 826](#) = [juris RdNr 20 mwN](#)).

Ä

20

Der 7. Senat des BSG hat bereits entschieden, dass es sich bei der Anspruchsgrundlage des [ÄSÄ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) um eine analogiefähige Norm handelt, die eine planwidrige Regelungslücke aufweist (BSG vom 9.3.2022 [BÄ 7/14 AS 31/21 R](#) [RdNr 30](#)). Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und der weiteren Rechtsentwicklung. Ausweislich der Begründung zum AWStG war bezüglich der Prämienzahlung eine Gleichbehandlung der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung unabhängig vom Prüfungssystem im jeweiligen Beruf intendiert. Bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung sollte der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt werden (Gesetzentwurf der Bundesregierung, [BT-Drucks 18/8042, SÄ 27](#)) und damit den Anspruch auf die Prämie auslösen. Eine diesen Sachverhalt erfassende Regelung hat keinen Eingang ins Gesetz gefunden, ohne dass im Gesetzgebungsverfahren erkennbar geworden ist, dass der Kreis der gemäss [ÄSÄ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) Berechtigten verkleinert werden sollte. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 (BGBl I 2522) die Möglichkeit für Umschülerinnen und Umschüler in vom BBiG erfassten beruflichen Weiterbildungen geschaffen, auf eigenen Antrag an

Zwischenprüfungen teilzunehmen. Er hat damit seine Absicht untermauert, einem möglichst großen Kreis von Arbeitnehmern den Zugang zu Weiterbildungsprämien zu eröffnen.

Ä

21

Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Die Gesetzesmaterialien lassen eindeutig erkennen, dass die gesetzgeberische Konzeption darauf abzielt, bei der Teilnahme an mehrjährigen, berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen durch die Gewährung von zwei Weiterbildungsprämien zu stärken. Das soll nicht nur in dem Fall gelten, in dem die einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften für den Erwerb des betreffenden Berufsabschlusses vor der Abschlussprüfung eine separate Zwischenprüfung vorsehen. Vielmehr soll nach dem gesetzgeberischen Plan dasselbe gelten, wenn nach diesen Regelungen eine gestreckte Abschlussprüfung in zwei Prüfungsteilen abzu legen ist. Dieser Fall wird indes nach dem oben Gesagten von der gesetzlichen Regelung planwidrig nicht erfasst.

Ä

22

Die erfolgreiche Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt einer gestreckten Abschlussprüfung ist dem Bestehen einer Zwischenprüfung auch hinreichend vergleichbar, wenn sie im Rahmen einer etwa zweijährigen beruflichen Weiterbildung erfolgt. Dies vermag eine Analogie zu [Â§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) zu rechtfertigen. Anders als in dem vom Senat am 3.11.2021 entschiedenen Fall handelt es sich hier um einen Sachverhalt, in dem Motivation und Durchhaltevermögen des geforderten Arbeitnehmers in gleicher Weise stärkebedingend erscheinen wie bei Maßnahmen, bei denen der Ausbildungsberuf das Bestehen einer Zwischen- und einer Abschlussprüfung erfordert. Maßgebend dafür ist die Gesamtdauer der beruflichen Weiterbildung, die sich im vorliegenden Fall nicht auf einen kurzen Vorbereitungslehrgang beschränkt, sondern einer klassischen Umschulung entspricht. Darin liegt der entscheidende Unterschied, der (auch vor dem Hintergrund von Art 3 Abs 1 GG) die Differenzierung bei der Gewährung einer Weiterbildungsprämie iHv 1000 Euro für das Bestehen des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung rechtfertigt. Ob eine derart lange (etwa zweijährige) Maßnahmedauer zum Erwerb des betreffenden Berufsabschlusses angemessen ist, obliegt der Einschätzung der fachkundigen Stelle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ([Â§ 179 Abs 1](#), [Â§ 180 Abs 4 SGB III](#)). Ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten während der Teilnahme an einer solchen Maßnahme gefördert werden soll, steht â bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen â im Ermessen der Beklagten. Dieses hat sie auszuüben,

ehe sie einen Bildungsgutschein ausstellt, sodass es im vorliegenden Verfahren keine Rolle mehr spielt (vgl BSG vom 9.3.2022 [âĀĀ BÂ 7/14Â AS 31/21Â RÂ âĀĀ](#) zur VerÃĀffentlichung in SozR vorgesehen, RdNrÂ 17).

Â

23

Anders als das LSG misst der Senat in diesem Zusammenhang dem zeitlichen Abstand zwischen den PrÃĀ¼fungsteilen keine entscheidende Bedeutung bei. Soweit sich die BegrÃĀ¼ndung des SenatsÃĀurteils vom 3.11.2021 ([BÂ 11Â AL 2/21Â RÂ âĀĀ](#) SozR 4âĀĀ4300 ÂĖÂ 131a NrÂ 1 RdNrÂ 25), in dem es kumulativ sowohl an einer mehrjÃĀhrigen Weiterbildung als auch an einem relevanten Zeitabstand zwischen den Teilen der gestreckten AbschlussprÃĀ¼fung fehlte, so verstehen IÃĀsst, dass dem letztgenannten Gesichtspunkt eigenstÃĀndige Bedeutung beizumessen ist, stellt der Senat klar, dass dies im ZuÃĀsammenhang mit etwa zweijÃĀhrigen MaÃĀnahmen nicht der Fall ist. Die vom Gesetzgeber mit der (zweimaligen) PrÃĀmiengewÃĀhrung bezweckte StÃĀrkung des DurchhaltevermÃĀgens bezieht sich nach der BegrÃĀ¼ndung des Gesetzentwurfs auf die Gesamtdauer der WeiterbildungsmaÃĀnahme, wenn es dort heiÃĀt, die âĀĀTeilnahme an einer mehrjÃĀhrigen, abschlussbezogenen WeiterbildungâĀĀ stelle âĀĀfÃĀ¼r erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer hohe Anforderungen an Motivation und DurchhaltevermÃĀgenâĀĀ ([BT-Drucks 18/8042 SÂ 27](#)). Auch das Ziel, mit den ErfolgsprÃĀmien die MoÃĀtivation zu erhÃĀhen, âĀĀeine von Agenturen fÃĀ¼r Arbeit gefÃĀrderte abschlussbezogene berufliche WeiÃĀterbildung aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschlieÃĀenâĀĀ (*ebenda*), spricht fÃĀ¼r dieÃĀsen AnknÃĀ¼pfungspunkt.

Â

24

Dagegen IÃĀsst sich dem zeitlichen Abstand zwischen den PrÃĀ¼fungsteilen keine entscheidende Bedeutung beimessen. Denn auch im Fall des Bestehens einer separaten ZwischenprÃĀ¼fung kommt es nicht auf die Zeitspanne zwischen dieser und der AbÃĀschlussprÃĀ¼fung an. Diese hÃĀngt in der Praxis auch von ZufÃĀlligkeiten ab, insbesondere von der Frage, wann die nach dem jeweiligen Ausbildungsrecht zustÃĀndige Stelle (im vorliegenden Fall also die IHK) entsprechende PrÃĀ¼fungsÃĀtermine anbietet. Zwar ist in den ausbildungsrechtlichen Vorschriften in der Regel vorgesehen, dass die ZwischenprÃĀ¼fung nach der HÃĀlfte der AusbilÃĀdungszeit abzulegen ist (*so grundsÃĀtzlich auch ÂĖÂ 6 AbsÂ 1 BÃĀ¼roMKfAusbV*). Das gilt indes in gleiÃĀcher Weise auch fÃĀ¼r den ersten Teil einer gestreckten AbschlussprÃĀ¼fung (*im vorliegenden Fall gemÃĀÃĀ ÂĖÂ 3 AbsÂ 1 BÃĀ¼roMKfAusbV ErprV*). Zwingend sind diese (fÃĀ¼r beide PrÃĀ¼fungsarten identischen) Vorgaben âĀĀÂ zumindest im Kontext der beruflichen WeiterbildungÂĀ âĀĀ allerdings nicht. Denn dem UmschÃĀ¼ler steht es frei, ob (und ggf wann) er sich zur ZwischenprÃĀ¼fung meldet (vgl [ÂĖÂ 62 AbsÂ 3 SatzÂ 2 BBiG](#); *inzwischen in ÂĖÂ 48 AbsÂ 3 BBiG ausdrÃĀcklich klargestellt*; dazu [BT-Drucks](#)

[19/10815 SÄ 64](#)). Diese Rechtslage war dem Gesetzgeber bei Einführung der Weiterbildungsprämien für Zwischenprüfungen auch bewusst (vgl. *BT-Drucks 18/8042 SÄ 27*). Gleichwohl hat er sich dafür entschieden, die Prämienengewährung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung an das Bestehen der in ausbildungsrechtlichen Vorschriften geregelten Zwischenprüfungen anzuknüpfen. Damit hat er die Zahlung eines zusätzlichen Betrags iHv 1000 Euro gemäß [ÄSÄ 131a AbsÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ III](#) zunächst von der Entscheidung des Maßnahmeteilnehmers abhängig gemacht, freiwillig an der Zwischenprüfung teilzunehmen. Damit hat er aber letztlich auch die zeitliche Abfolge in das Belieben des Prüflings gestellt, der selbst entscheiden kann und muss, wann er ausreichende Fähigkeiten erworben hat, um mit Aussicht auf Erfolg die Zulassung zur Prüfung beantragen zu können.

Ä

25

Dass der Zeitabstand zwischen der Zwischen- und der Abschlussprüfung ebenso wie derjenige zwischen den Prüfungsteilen einer gestreckten Abschlussprüfung bei Umschülern in aller Regel deutlich kürzer ist als bei regulären Auszubildenden, liegt auch daran, dass die Angemessenheit der Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, gemäß [ÄSÄ 180 AbsÄ 4 SGBÄ III](#) grundsätzlich voraussetzt, dass die Weiterbildung gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Zugelassene Weiterbildungsmaßnahmen dauern daher in der Praxis in aller Regel kürzer als zwei Jahre.

Ä

26

Schließlich geht der Senat mit der Revision nicht davon aus, dass der Gesetzgeber, dem das Nebeneinander der beiden Wege zum Erwerb eines Berufsabschlusses bekannt war, die zunehmende Zahl von Berufen, in denen eine gestreckte Abschlussprüfung stattfindet, aus der Forderung nach [ÄSÄ 131a AbsÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ III](#) ausnehmen wollte. Bereits seit 2002 wird eine Prüfungsstruktur erprobt, bei der anstelle des klassischen Modells von Zwischen- und Abschlussprüfung nur noch eine Abschluss- bzw. Gesellenprüfung stattfindet, die aus zwei zeitlich voneinander getrennten Teilen besteht (vgl. [ÄSÄ 44 BBiG](#), [ÄSÄ 36a HwO](#)). Durch die seit Jahren erfolgende Modernisierung der Ausbildungsordnungen wurde der Anwendungsbereich der Weiterbildungsprämie für Zwischenprüfungen stetig reduziert, wollte man die Norm nicht auf den ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung entsprechend anwenden. Dies entspricht jedoch nicht den Intentionen des Gesetzgebers, der den Geltungszeitraum der befristeten Sonderregelung des [ÄSÄ 131a AbsÄ 3 SGBÄ III](#) inzwischen um drei Jahre verlängert hat (*BGBIÄ I 1044*). Auch durch die Einführung von [ÄSÄ 48 AbsÄ 3 BBiG](#), der es Umschülern ausdrücklich

ermöglicht, auf eigenen Antrag an Zwischenprüfungen teilzunehmen, hat er seine Absicht untermauert, einem möglichst großen Kreis von erfolgreichen Weiterzubildenden den Zugang zu Weiterbildungsprämien zu eröffnen (so schon BSG vom 9.3.2022 – BÄ 7/14 AS 31/21 – RÄ zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, RdNr 30).

Ä

27

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄSÄ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 13.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024